



## **Jugendschutz bei Veranstaltungen und Festen; Hinweise / Checkliste**

Sobald eine Veranstaltung oder Feier öffentlich ist – unabhängig von der Besucherzahl – gelten sowohl für professionelle Anbieter als auch für Vereine oder Privatpersonen im Prinzip die gleichen Regeln zur Gewährleistung der Sicherheit und des Jugendschutzes.

Das heißt, der Veranstalter einer Feier oder Party übernimmt dafür die Verantwortung.

Vereine sind als juristische Personen nicht greifbar, folglich sind die Vorsitzenden eines Vereins verantwortlich und sollten sich deshalb vorher umfassend informieren.

### Allgemeines:

- Grundsätzlich Anzeige bei der Gemeinde nach Artikel 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) spätestens eine Woche vorher;
- Eine *Erlaubnis* ist *erforderlich*:
  - a) bei mehr als 1000 Besuchern gleichzeitig und/oder
  - b) wenn die Veranstaltung außerhalb von dafür vorgesehen Anlagen stattfinden soll.Für die Gewährleistung der Sicherheit Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst, untere Straßenverkehrsbehörde, Lebensmittelüberwachung beteiligen.
- Bei Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besuchern (§ 43 Versammlungsstättenverordnung) oder aufgrund der Art der Veranstaltung ist ein Sicherheitskonzept erforderlich.
- Für den Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz bei der zuständigen Gemeinde/Stadt beantragen
- Für öffentliche Tanzveranstaltungen (z. B. Disco für Teenager) können Ausnahme-genehmigungen nach § 5 Jugendschutzgesetz beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Augsburg beantragt werden.
- Sicherheit planen und organisieren:  
Gute Ausleuchtung (des Veranstaltungsgeländes), Zufahrt für Einsatzkräfte und andere Fahrzeuge, gesicherte Notausgänge bzw. Flucht- und Rettungswege, Müllentsorgung, Ordnungskräfte (Security)



- Jugendschutzbeauftragten + Sicherheitsbeauftragten benennen; eine hauptverantwortliche Person benennen, die auch während der Veranstaltung anwesend/erreichbar ist.

#### Zutritt/Einlasskontrolle - Möglichkeiten:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben ohne Beschränkung Zutritt zu Tanzveranstaltungen, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person (siehe eigenes Informationsblatt ‚Erziehungsbeauftragung‘) begleitet werden.
- Kontrollierter Eingang, der dauerhaft besetzt ist (männliche *und* weibliche Kontrollpersonen)
- Ein- und Ausgang räumlich trennen
- „One-Way-Ticket“ (d. h. es wäre erneut Eintritt zu bezahlen)
- Verschieden farbige Plastikarmbänder oder Stempel zur Alterskontrolle im Veranstaltungsgelände oder –ort ausgeben.
- Ausweis und schriftliche Erziehungsbeauftragung vorlegen lassen.
- Taschen- und Rucksackkontrolle (um das Mitbringen von Alkohol etc. zu unterbinden).
- Regelmäßige Durchgangskontrollen im Veranstaltungsraum oder –gelände
- Außenkontrollen
- Durchsagen mit der Aufforderung zum Verlassen, wenn die Zeitgrenzen für den Aufenthalt von Kinder und Jugendlichen erreicht werden.

#### Alkoholausschank:

- Aushang des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)  
(Die wesentlichen Bestimmungen des JuSchG sind als Tabelle in kleiner Stückzahl kostenlos erhältlich beim Landratsamt Augsburg.)
- 14- bzw. 15jährigen Jugendlichen ist der Konsum von Bier, Wein bzw. Mischungen erlaubt, wenn eine personensorgeberechtigte Person (in der Regel die Eltern) dabei ist.
- Schulung des Personals, insbesondere des Ausschankpersonals, über die Bestimmungen des JuSchG und zum Umgang mit Jugendlichen.
- Keine minderjährigen Helfer beim Alkoholausschank einsetzen.
- Bar abtrennen und Zutritt nur ab 18 Jahren.
- Keinen Zutritt von Betrunkenen und Ausschank an Betrunkene.
- Den Ausschank von Alkohol zeitlich begrenzen.



- Alkoholfreie Getränke günstiger anbieten.  
(Der Landkreis Augsburg verleiht für Veranstaltungen die sogenannte Ape-Bar, die ausschließlich alkoholfreie Coctails und Getränke anbietet.)
- Nach dem Gaststättenrecht dürfen keine Aktionen angeboten werden, die zum vermehrten Alkoholkonsum anregen (z. B. Trinkspiele, ‚Kübelsaufen‘ usw.).
- Bei Veranstaltungen für Jugendliche am besten keine Spirituosen oder angesagte alkoholische Mixgetränke anbieten.
- Im Außenbereich kontrollieren, ob Alkohol konsumiert wird.

#### Tabakwaren:

Generell ist es nach § 9 JuSchG nicht erlaubt, Kindern und Jugendlichen Tabakwaren aller Art, E-Zigaretten und E-Shishas (auch nikotinfrei) abzugeben/zu verkaufen oder den Konsum zu gestatten.

Bei Veranstaltungen an denen überwiegend Kinder oder Jugendliche anwesend sind, sollte ein generelles Rauchverbot zum gesundheitlichen Schutz in Betracht gezogen werden.

#### Sonstiges:

- Am besten auf den Ausschank von aufputschenden Energy Drinks verzichten (zur Vermeidung von sog. „Discounfällen“).
- GGf. Haftpflicht für Personen- und Sachschäden abschließen.
- Bei der Werbung (Plakate, Flyer, Internet) Altersgrenzen und Ausnahmen angeben.